



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail:
finanzausgleich@efv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3172
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 28. Juni 2018

Wirksamkeitsbericht 2016 bis 2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs 2016 bis 2019 zwischen Bund und Kantonen und den damit verbundenen Anpassungen des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die *Konferenz der Kantonsregierungen* (KdK) hat nach langwierigen und umfassenden Diskussionen einen Kompromiss für die Optimierung des NFA erarbeitet, der von der Mehrzahl der Kantone getragen wird. Die KdK verabschiedete am 17. März 2017 die folgenden Eckwerte zur Optimierung des NFA im Sinne eines integralen Gesamtpaketts:

- (1) Neu soll eine gesetzlich garantierte Mindestausstattung eingeführt werden. Der bisherige Richtwert (85 %) wird durch einen Fixwert ersetzt: Die garantierte Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons wird auf 86,5 % des schweizerischen Durchschnitts angehoben.
- (2) Die Einzahlung des Bundes wird beim verfassungsmässigen Maximum festgelegt. Weiter wird vorgeschlagen, die Einzahlung des Bundes in den Ressourcenausgleich auf 150 % – das verfassungsmässige Maximum – anzuheben (heute: 147 %). Auch dieser Wert soll gesetzlich verankert werden.
- (3) Eine Übergangsperiode von drei Jahren federt den Wechsel zum neuen System ab. Die Mindestausstattung von 86,5 % soll in gleichmässigen Jahresschritten erreicht werden.
- (4) Die Entlastung des Bundes wird voll zugunsten der Kantone eingesetzt. Während der Übergangsperiode soll die Entlastung des Bundes je zur Hälfte für den soziodemografischen Lastenausgleich und für die ressourcenschwachen Kantone verwendet werden. Dieser Mittelseinsetz hilft mit, den Wechsel vom bisherigen zum neuen System des Ressourcenausgleichs zu

bewältigen. Nach Abschluss der Übergangsperiode soll die Entlastung des Bundes zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich eingesetzt werden.

Der Kanton Obwalden hat der Optimierung des NFA im Sinne eines integralen Gesamtpakets zugestimmt. Sollten einzelne Elemente aus dem Gesamtpaket gestrichen oder verändert werden, so müsste der Kanton Obwalden, eine Neuüberprüfung vornehmen und seine Zustimmung gegebenenfalls widerrufen.

Der Kanton Obwalden begrüsst insbesondere, dass in Zukunft die Ausgleichssumme nicht mehr nach politischen, sondern nach technischen Kriterien bestimmt wird. Er erwartet jedoch, dass die NFA-Fachgruppe Wirksamkeitsbericht im Rahmen des vierten Wirksamkeitsberichts 2020 bis 2025 die Wirkungen des Systemwechsels umfassend prüft. Dies mit besonderem Fokus auf den Strukturbruch, der infolge der parallelen Reform des NFA im Rahmen der Steuervorlage 17 auftritt.

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zum NFA-Wirksamkeitsbericht hat der Bundesrat am 9. März 2018 kommuniziert, dass er die im Ressourcenausgleich garantierte Mindestausstattung in der Höhe von 86,5 % des Schweizer Mittels einführen möchte. Im Wirksamkeitsbericht stimmt er den ersten drei Eckwerten der KdK zu. Offen lässt der Bundesrat hingegen, was mit den frei werdenden Mitteln des Bundes geschehen soll. Gemäss Berechnungen des Bundes würde die Überdotierung von gut 930 Millionen Franken infolge der neuen Methodik um rund 500 Millionen Franken reduziert, wovon rund 280 Millionen Franken dem Bund zugutekämen.

Der Kanton Obwalden erwartet, dass sich auch der Bundesrat unmissverständlich für die Optimierung des NFA gemäss dem integralen Paket der KdK ausspricht, inklusive dem Einsatz der frei werdenden Mittel zugunsten der Kantone. Ist diese Voraussetzung gegeben, so wird sich der Kanton Obwalden das Paket auch in der Öffentlichkeit und vor dem Bundesparlament mittragen. Wird das integrale Paket abgeändert, so besteht die Gefahr, dass wie im Jahr 2015 erneut eine kontroverse Debatte mit erheblichen Spannungen und Verteilungskämpfen im Bundesparlament und zwischen den Kantonen entsteht. Dieses Szenario ist zu verhindern. Es wäre besonders gefährlich im gegenwärtigen Kontext der Steuervorlage 17, für deren Erfolg ein kompromissberechtigtes und geeintes Auftreten von Bund, Kantonen und Gemeinden unabdingbar ist.

2. Antworten auf die Vernehmlassungsfragen

Frage 1: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass der Ressourcenausgleich neu über die Garantie einer Mindestausstattung für den ressourcenschwächsten Kanton gesteuert werden soll, womit die Festlegung der Grundbeiträge an den Ressourcenausgleich durch das Parlament alle vier Jahre entfallen wird?“

Ja. Jedoch erinnern wir daran, dass der Kanton Obwalden der Optimierung des NFA nur im Sinne eines integralen Gesamtpakets zugestimmt hat. Sollten einzelne Elemente aus dem Gesamtpaket gestrichen oder verändert werden, so müsste eine Neuüberprüfung vorgenommen werden und die Zustimmung gegebenenfalls widerrufen werden.

Sollte das integrale Gesamtpaket scheitern, so lehnen wir eine Mindestausstattungsgarantie ab und verweisen im Übrigen auf die unter Ziffer 1 dargelegten Positionen.

Frage 2: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass diese garantierte Mindestausstattung gemäss dem Vorschlag der Konferenz der Kantonsregierungen auf 86.5 Prozent des nationalen Durchschnitts festzulegen sei?“

Ja. Sollte das integrale Gesamtpaket scheitern, so lehnen wir einen Zielwert von 86,5 % des nationalen Durchschnitts ab und verweisen im Übrigen auf die unter Ziffer 1 dargelegten Positionen.

Frage 3: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen zu modifizieren sei, so dass erstens Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 70 Punkten nach Ausgleich genau die garantierte Mindestausstattung erreichen und dass zweitens, die Progression der Auszahlungen an Kantone mit einem Ressourcenindex von 70 bis 100 Punkten so modifiziert wird, dass die Grenzabschöpfung gesenkt und damit der Anreiz für diese Kantone, ihr Ressourcenpotenzial zu verbessern, erhöht wird?“

Ja, unter der Voraussetzung, dass das integrale Gesamtpaket zustande kommt, teilen wir diese Auffassung des Bundesrats aus folgenden Gründen:

- Mit dem dargelegten Vorgehen wird im Vergleich zur ursprünglichen Variante der KdK die Abhängigkeit des neuen Modells von einem einzigen Kanton reduziert.
- Die Volatilität der Zahlungen wird im Vergleich zur ursprünglichen Variante der KdK reduziert.
- Der Anreiz, ihr Ressourcenpotenzial zu steigern, wird für einen Teil der ressourcenschwachen Kantone im Vergleich zur ursprünglichen Variante der KdK erhöht.

Frage 4: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial seien weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen?“

Ja. Die Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotenzial war in den beiden vorangegangenen Wirkungsberichten analysiert worden. Aufgrund der Ergebnisse wurde die Gewichtung von 100 auf 75 Prozent herabgesetzt. Der Faktor von nun 75 Prozent berücksichtigt indirekt die von den Grenzgängern verursachten Kosten.

Frage 5: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, den Faktor Alpha, d.h. die Art und Weise der Berücksichtigung des Vermögens im Ressourcenpotenzial, neu auf die relative steuerliche Ausschöpfung des Vermögens im nationalen Durchschnitt abzustützen?“

Ja.

Frage 6: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, den Grundbeitrag des Lastenausgleichs im Gesetz (FiLaG) zu verankern und mit der Teuerung fortzuschreiben, so dass, wie beim Ressourcenausgleich, auf eine Festlegung alle vier Jahre verzichtet werden kann?“

Ja, unter der Voraussetzung, dass das integrale Gesamtpaket zustande kommt und der SLA um wenigstens 140 Millionen Franken erhöht wird, teilen wir diese Auffassung des Bundesrates. Der Lastenausgleich soll in diesem Fall jeweils im NFA-Wirksamkeitsbericht evaluiert werden. Sollte sich zeigen, dass der SLA weiterhin die Lasten ungenügend abgilt, so ist mit dem jeweiligen Wirksamkeitsbericht dem Parlament eine angemessene Erhöhung zu beantragen.

Frage 7: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei nicht aufzuheben, sondern weiterhin jährlich um 5 Prozent zu reduzieren?“

Ja, unter der Voraussetzung, dass das integrale Gesamtpaket zustande kommt, teilen wir diese Auffassung des Bundesrats.

Sollte das integrale Gesamtpaket scheitern, so beantragen wir die Aufhebung des Härteausgleichs und verweisen im Übrigen auf die unter Ziffer 1 dargelegten Positionen.

Frage 8: „Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Evaluation des Finanzausgleichs und damit die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts nicht mehr alle vier, sondern alle sechs Jahre durchzuführen?“

Nein. Sechs Jahre erscheinen uns als eine zu lange Zeitdauer, um adäquat auf allfällige Strukturveränderungen reagieren zu können. Der Wirksamkeitsbericht soll grundsätzlich weiterhin alle vier Jahre erstellt werden. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass gemäss Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG;

SR 613.2) die Bundesversammlung über die ganze oder teilweise Aufhebung des Härteausgleichs zu beschliessen hat, wenn sich dessen Weiterführung aufgrund der Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts als nicht oder nicht mehr vollumfänglich notwendig erweist.

Frage 9: „Haben Sie weitere Bemerkungen zum Wirksamkeitsbericht bzw. zu den Vorschlägen des Bundesrates für die Anpassung des FiLaG?“

Der Kanton Obwalden teilt die Ansicht des Kantons Tessin, dass bei der Abgeltung des GLA die effektiven Lasten, die den Kantonen aus ihrer Topografie entstehenden mit der heutigen Berechnung den Kantonen nicht korrekt abgegolten werden. (siehe Seite 81 des WiBe). Der Kanton Obwalden würde im nächsten Wirkungsbericht diesbezüglich detailliertere Berechnungen und Korrekturvorschläge begrüssen.

Bezüglich der frei werdenden Bundesmittel kann sich der Kanton Obwalden im Sinne des Kompromisses einverstanden erklären, dass die erste Hälfte dauerhaft in den soziodemografischen Lastenausgleich fliesst. Die zweite Hälfte kann zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Optimierung des Finanzausgleichs für die Dauer von vier Jahren zugunsten der ressourcenschwachen Kantone verwendet werden. Die Berechnung des Anteils der ressourcenschwachen Kantone hat dabei jährlich neu zu erfolgen und soll allen ressourcenschwachen Kantonen des betreffenden Jahres zugutekommen. Eine Analogie zum geltenden Härteausgleich wonach ein einmal ressourcenstarker Kanton kein Anrecht hätte wäre methodisch falsch und wird nicht unterstützt. Im Härteausgleich werden die frei werdenden Mittel nicht unter den verbleibenden ressourcenschwachen Kantonen aufgeteilt, sondern sie entlasten den Bund.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Maya Büchi-Kaiser
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin